

verfahrens. Insbesondere durch Verteidigungsvorbringen des Beschuldigten werden oftmals bis dahin unbeachtet gebliebene Erklärungsmöglichkeiten oder unbekannte Zusammenhänge bekannt, denen nachgegangen werden muß. Im Interesse der Wahrheitsfeststellung konstatiert dementsprechend die OG-Richtlinie zur Beweisführung, "... daß es unzulässig ist, Verteidigungsvorbringen des Angeklagten als sogenannte Schutzbehauptung zurückzuweisen, ohne zu beweisen, daß dieses Vorbringen unwehr ist."¹ Diese Feststellung des Obersten Gerichts der DDR hat auch für die abschließende Beweiswürdigung durch das Untersuchungsorgan grundlegende Bedeutung. Aus dem hier auf das Verteidigungsvorbringen des Beschuldigten bezogenen Grundsatz der Beweisführungspflicht der staatlichen Organe folgt nämlich, daß den entlastenden Einlassungen des Beschuldigten grundsätzlich Wahrheit unterstellt wird, so lange nicht der Beweis erbracht werden kann, daß sie falsch sind.²

Jeder entlastende Einwand des Beschuldigten ist dementsprechend grundsätzlich ein beweis erheblicher Gegenstand, der das Zustandekommen von Gewißheit über das entsprechende Teilergebnis der Untersuchung so lange unmöglich macht, wie er nicht widerlegt werden kann.

Das bedeutet beispielsweise, daß beim Vorliegen eines Geständnisses und eines Widerrufs des Beschuldigten in jedem Falle der Widerruf als beweis erheblich in die abschließende Beweiswürdigung einzugehen hat, wenn nicht bewiesen werden kann, daß das Geständnis wahr ist.

Daraus folgt, daß dem Verteidigungsvorbringen des Beschuldigten während der gesamten Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens und insbesondere in der abschließenden Beweiswürdigung besondere Bedeutung zukommt. Sie sind entweder als falsch zu widerlegen oder gelten beweisrechtlich als wahr! Die Gewährleistung des Rechts des Beschuldigten auf Verteidigung ist dementsprechend ureigenstes Anliegen der Wahrheitsfindung und Wahrheitssicherung in jedem Ermittlungsverfahren.

¹ Vgl. OG-Richtlinie zur Beweisführung, a. a. O., S. 18

² Vgl. Lehrbuch "Strafverfahrensrecht", a. a. O., S. 166/167